

## Niederschrift

über die 36. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Donnerstag, dem 14.12.2017, im Haus des Gastes Nebel.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:10 Uhr**

#### Gemeindevertreter

Herr Helmut Bechler  
Herr Cornelius Bendixen  
Herr Mario Bruns  
Herr Bernd Dell Missier  
Frau Elke Dethlefsen  
Frau Traute Diedrichsen  
Herr Lothar Herberger

Bürgermeister  
1. stellv. Bürgermeisterin

#### von der Verwaltung

Frau Anja Tadsen  
\_Frau Imke Waschinski

Protokoll

### Entschuldigt fehlen:

#### Gemeindevertreter

Herr Arfst Bohn  
Herr Martin Drews  
Herr Lars Jensen  
Herr Christian Peters

2. stellv. Bürgermeister

## Tagesordnung:

- 1 . Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 . Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 14.11.2017
- 5 . Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 14.11.2017 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 6 . Informationen
- 7 . Einwohnerfragestunde
- 8 . Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum  
hier: a) Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: Neb/000095
- 9 . 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Nebel für das Gebiet südlich vom Strunwai und westlich vom Waasterstigh  
hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss  
b) Festlegung der Planungsziele  
Vorlage: Neb/000075/1
- 10 . Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung  
Vorlage: Neb/000093
- 11 . Genehmigung von Eilentscheidungen des Bürgermeisters, bzw. der 1. stellv. Bürgermeisterin gem. § 50 Abs. 3 GO hier: Auftragsvergaben Strandhäuschen Süddorf
  - 11.1 . Bodenlegerarbeiten
  - 11.2 . Heizungsbauarbeiten
  - 11.3 . Tischlerarbeiten

**1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm Dell Missier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung**

Gegen die Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Die TO wird um den TOP 11 „Genehmigung von Eilentscheidungen des Bürgermeisters, bzw. der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin gem. § 50 Abs. 3 GO erweitert.

-einstimmig-

**3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten**

Die GV beschließt, die TOP 12 bis 17 nichtöffentlich zu beraten.

-einstimmig-

**4. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 14.11.2017**

Die Niederschrift vom 14.11.2017 (öffentlicher Teil) wird festgestellt.

-einstimmig-

**5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 14.11.2017 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO**

Bgm Dell Missier gibt die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2017 gefassten Beschlüsse bekannt.

**6. Informationen**

Es liegen keine Informationen vor.

**7. Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

**8. Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum  
hier: a) Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: Neb/000095**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

**Wohnungsmarktkonzept**

Die GEWOS wurde Ende 2015 mit der Erarbeitung eines „Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ beauftragt.

Die Gemeinde hatte die Möglichkeit das „Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Ver-

bindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ vom 09.10.2017 sowie die Präsentation am 25.09.2017 auf Amrum und am 27.09.2017 auf Föhr zu vorgestellt zu bekommen und die mündlichen Erläuterungen zur Kenntnis zu nehmen.

Schwerpunkt bildeten hierbei die zentralen Aussagen zur Wohnungsmarktanalyse, Vertiefungsanalyse des preisgünstigen Wohnraums, Wohnungsmarktprognose sowie zu den Potenzialbereichen für die energetische Sanierung.

Ziel des Konzeptes ist es, die Kommunen auf den Inseln Amrum und Föhr zu unterstützen, die für ihre Orte bzw. Ortsteile u.a. eine gesunde Mischung aus Dauer- und touristischen Wohnen, gelebte Nachbarschaften, ein intaktes Vereinsleben und die Aufrechterhaltung der kommunalen Selbstverwaltung anstreben.

Ein Aspekt der Analyse und Untersuchung war die Erhebung des Wohnungsbedarfes der Inseln. Laut Konzept sollen, ausgehend von dem Zeitraum von 2015 bis Ende 2030, etwa 180 Wohnungen auf Amrum und etwa 360 Wohnungen auf Föhr für Dauerwohnraum entstehen.

Die Zahlen dienen den Inseln als erster Anhaltspunkt für die weitere Planung, wobei hervorzuheben ist, dass eine inselweite Verständigung zur Ausweisung neuer Wohngebiete und auch der Schutz und die Sicherung bestehender Dauerwohnungen in den Vordergrund rücken sollten. Etwaige planungsrechtliche Instrumente sowie konkrete Handlungsempfehlungen wurden im Rahmen des Konzeptes dargelegt.

Zur Umsetzung des Konzeptes wird den einzelnen Gemeinden empfohlen, ihre wohnbauliche Entwicklung zu prüfen, auch im Verhältnis zu der im Wohnungsmarktkonzept hervorgebrachten Ergebnisse und Empfehlungen, um ihre eigene Entwicklung auf Grundlage des Konzeptes voran zu bringen. In einem inselweiten Dialog soll ein Austausch stattfinden, um eine gesamtinsulare Ausrichtung und Vorgehensweise zu erarbeiten und fortzuschreiben.

### **Energetische Quartierssanierung**

Ein weiterer wichtiger Baustein des Konzeptes ist die Ermittlung energetischer Quartiersanierungspotenziale. Hier wurden im Rahmen des Konzeptes spezielle Gebiete bereits ermittelt; jedoch gilt es auch darüber hinaus energetische Quartiersanierungspotenziale zu erkennen und ggf. auszuschöpfen.

Derzeit laufen auch erste Projekte auf kommunaler Ebene. Als ein Beispiel wäre hier z.B. die Errichtung von einem Blockheizkraftwerk in Oldsum zu nennen, aber auch ein Zusammenschluss mehrerer Föhr-Land Gemeinden für eine energetische Quartierssanierung.

Auch andere Gemeinden sollen ermuntert werden, ihre Potentiale diesbezüglich zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit entsprechende Sachberater (z.B. der Investitionsbank SH, der Arbeitsgemeinschaft für zeitgenössisches Bauen, Energiegenossenschaften o.a.) zu einem Beratungsgespräch einzuladen bzw. entsprechende Kontakte und/oder Informationsmaterial weiterzugeben.

Eine Herausforderung für alle Gemeinden wird es sein, aktiv an Private (Vermieter/Selbstnutzer) heranzutreten und diese für die Thematik energetischer Sanierung zu sensibilisieren.

Insbesondere Träger größerer Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften aber auch kleinere private Haushalte sollten bei der Planung und Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Unterstützung sollte in der Form erfol-

gen, soweit es im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten liegt und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinde zu erwarten sind (Maßnahmen hierzu können u.a. sein die Schaffung von Planungs-/Ortsrecht für Umbaumaßnahmen).

Bei Trägern größerer Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften, die vorrangig den Sektor des sozialen Wohnungsbaus abdecken, sollte sich die Gemeinde im Rahmen von den o.g. Maßnahmen vorbehalten, durch zusätzliche Verträge und den Einsatz von Planungsinstrumenten, sozialen Wohnraum und insbesondere Dauerwohnraum zu sichern. Dadurch kann den Zielen des Wohnungsmarktkonzeptes Rechnung getragen und der Erhalt von sozialem Wohnraum gefördert werden.

### **Landesplanerische Anforderungen**

Die Landesplanung hat mit der E-Mail vom 20.09.2017 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass für aktuelle Wohnungsneubauvorhaben keine landesplanerischen Stellungnahmen abgegeben werden.

Im Landesentwicklungsplan 2010 ist eine wohnbauliche Entwicklung von 10% festgesetzt worden. Das heißt, dass zum Stichtatum 31.12.2009 der Wohnungsbestand aufgenommen wurde und ab diesem Stichtatum nur noch 10% wohnbauliche Entwicklung stattfinden sollte.

Das neu erarbeitete Wohnungsmarktkonzept soll den Inseln die Chance bieten über dieses 10%ige Kontingent hinaus zu gehen und noch vor der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes neue wohnbauliche Entwicklungen betreiben zu können.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Landesplanung wird ein Anforderungskatalog vorgestellt, der erfüllt sein muss, um das Wohnungsmarktkonzept und die darin befindlichen Wohnraumbedarfe für die „vorgezogene Fortschreibung“ des Landesentwicklungsplanes/des wohnbaulichen Neubaurahmens anzuerkennen.

Ein Schwerpunkt dessen bildet die Ausarbeitung in Form einer Flächenbetrachtung. Bereits im Rahmen der Erstellung des Wohnungsmarktkonzeptes wurde diese Betrachtung angedacht und je Gemeinde bereits angefangen. Aus zeitlichen und inhaltlichen Gründen wurde dies vom Wohnungsmarktkonzept losgelöst. Auch sollte den einzelnen Gemeinden ausreichend Zeit gegeben werden, um ihre Vorstellungen zu erarbeiten.

Die bereits erarbeiteten Schritte sind als Grundlage für eine Weiterentwicklung heranzuziehen. Im Rahmen eines Wohnraumentwicklungskonzeptes sollen daher die jeweiligen Gemeindeflächen näher betrachtet werden, um diese mit den Bedarfszahlen aus dem Wohnungsmarktkonzept (bereinigt um bereits erstellten Einheiten) und einem noch zu ermittelnden Verteilungsschlüssel für die Inseln zu verbinden. Um den Anregungen der Landesplanung gerecht zu werden, sollen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt Föhr-Amrum, dem Kreis Nordfriesland und dem Land Schleswig-Holstein eine geeignete Vorgehensweise darlegen, um das Konzept zu erarbeiten. Die Ausarbeitung wird durch einen Dritten erfolgt, das Amt Föhr-Amrum wird diesem zuarbeiten. Losgelöst davon werden durch die Stellungnahme der Landesplanung derzeit auch Wohnbauflächen/Neubauflächen für Dauerwohnnutzung verhindert, wo noch verbleibende Kontingente, gem. Landesentwicklungsplan/wohnbaulichem Entwicklungsrahmen, zur Verfügung stehen. Zudem haben sich bereits in der Vergangenheit einige Gemeinden kritisch über die Erhebung der Daten für die wohnbaulichen Neubaurahmen 2010 bis 2015 geäußert.

Im Rahmen des Quartalsgesprächs mit Kreis NF und Land SH am 25.09.2017 wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Statistik zu überprüfen. Das Amt Föhr-Amrum würde bei Interesse und entsprechender Unterstützung der jewei-

ligen Gemeinde eine Prüfung vornehmen. Wobei zunächst die von der landesplanerischen Stellungnahme betroffenen Gemeinden mit vorhanden positiven wohnbaulichen Neubaurahmen überprüft werden sollen und im Nachgang die weiteren Gemeinden mit negativen wohnbaulichen Neubaurahmen.

Vorteile der Überprüfung:

1. Klare Selektion zwischen Dauerwohnraum und Ferienwohnung/Zweitwohnung
2. Abrisse von Häusern, die bisher nicht mitgezählt wurden, können dann mit den statistischen Zahlen abgeglichen werden
3. Die Ergebnisse könnten dann, sowohl begünstigend für derzeitige ausstehenden Stellungnahmen dienen, aber auch zu einem klareren Bild bei der Bereinigung der Zahlen aus dem Wohnungsmarktkonzept und bei der Weiterführung im Wohnraumentwicklungskonzept führen.

### **Monitoring**

Um langfristig die Entwicklung der Gemeinden darzustellen und zukünftig auch die Umsetzung des Wohnungsmarktkonzeptes nachvollziehen zu können, wird die Durchführung eines Monitorings empfohlen. Es wird angeraten ein entsprechendes Monitoring im Jahr 2020 durchzuführen. Als Anfang können einzelne Maßnahmen zur Kontrolle der Entwicklung dienen, wie beispielsweise eine Erhebung der Baugenehmigungen/Umsetzungen, die durch das Amt Föhr-Amrum aufgenommen werden.

### **Beschlussempfehlung:**

#### **Zu Wohnungsmarktkonzept**

1. Die Gemeinde hat das „Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ vom 09.10.2017 **zustimmend** zur Kenntnis genommen. Die Gemeindevertretung beschließt, die Handlungsempfehlungen und planungsrechtlichen Instrumente zur Sicherung von Dauerwohnraum zu berücksichtigen.
2. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum eine Übersicht zu erstellen, welche Planungsinstrumente bereits angewandt werden, welche zu überarbeiten und welche ggf. neu zu erstellen sind. Anhand dieser Übersicht soll eine Bewertung weiterer Schritte erfolgen.

#### **Zu Energetische Quartierssanierung**

3. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Möglichkeit einer Quartierssanierung in Bezug auf das KfW-Förderprogramm 432 geprüft oder durch Dritte ge-

prüft werden soll (soweit nicht bereits erfolgt). Öffentliche und private Träger, sollen soweit möglich, bei der Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden.

### **Zu Landesplanerische Anforderungen**

4. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum, auf Grundlage der für das Wohnungsmarktkonzept eingebrachten Potentialflächen, ein Wohnraumentwicklungskonzept erstellen zu lassen, um die noch ausstehende Flächenbeurteilung in Verbindung mit den Ergebnissen aus dem Wohnungsmarktkonzept zu bringen.
  
5. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum den wohnbaulichen Neubaurahmen 2010 bis 2015 des Landes zu prüfen, in Bezug auf die Anwendbarkeit des noch verbleibenden Kontingentes gem. Landesentwicklungsplan. Hierbei sind zunächst Gemeinden mit noch verbleibenden Kontingenten zu prüfen, die durch das Ausbleiben der landesplanerischen Stellungnahme derzeit keine Planung vornehmen können. Im nachfolgenden Schritt sind die weiteren Gemeinden zu prüfen.

### **Zu Monitoring**

6. Die Gemeindevertretung stimmt einem Monitoring der Maßnahmenumsetzung und Entwicklung des Wohnungsmarktes im Jahr 2020 zu. Die Vorgehensweise ist im 1. Quartal 2019 mit den Gemeinden abzustimmen.
  
7. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum, im Rahmen des Monitorings bis zum Jahr 2020, mit Stichdatum 01.01.2018 alle Baugenehmigungsverfahren und Baufertigstellungen parallel zur Statistik des Landes aufzunehmen. Ziel soll es sein, klare Kennziffern zur baulichen Entwicklung zu erhalten und diese in das Monitoring einfließen zu lassen.
  
8. Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsdirektorin die Ergebnisse der Beschlussfassung sowie das abgeschlossene „Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ dem Kreis Nordfriesland sowie dem Land SH (im Weiteren auch der IB.SH als Förderbank) mitzuteilen.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7 ; Nein-Stimmen: 0 ; Stimmenthaltungen: 0

## **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

9. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Nebel für das Gebiet südlich vom Strunwai und westlich vom Waasterstigh**  
**hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss**  
**b) Festlegung der Planungsziele**  
**Vorlage: Neb/000075/1**

GV Bruns und GV Bendixen verlassen wegen Befangenheit den Sitzungsraum.

## **Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Nebel ist im Jahr 2011 rechtskräftig geworden. Im Plangebiet ist unter anderem ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung konnten nach damaliger Rechtslage sowohl Wohnungen als auch Ferienwohnungen (ausnahmsweise) in allgemeinen Wohngebieten zugelassen werden; dies war auch das Ziel der Gemeinde Nebel zum Zeitpunkt der Planaufstellung.

Die Rechtslage zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen hat sich mittlerweile geändert. Die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland erteilt derzeit keine Baugenehmigungen für Ferienwohnungen in den Baugebieten nach §§ 2 bis 9 BauNVO, also weder in allgemeinen noch in reinen Wohngebieten.

Die Gemeinde Nebel will zur Klarstellung ihrer ursprünglichen Planungsabsicht den Bebauungsplan so ändern, dass im bisherigen allgemeinen Wohngebiet sowohl Dauerwohnen als auch Ferienwohnen zugelassen werden können. Aus heutiger Sicht eignet sich hierzu ein sonstiges Sondergebiet – Dauerwohnen und Tourismus -, da nur hiermit eine Verknüpfung dieser beider Nutzungen festgesetzt werden kann.

Ferner soll festgelegt werden, dass im zukünftigen SO Dauerwohnen und Tourismus in jedem Gebäude mindestens eine Dauerwohnung mit einer Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> erforderlich ist. Dies wird insbesondere deshalb festgesetzt, da die Gemeinde sicherstellen will, dass die Flächen dauerhaft der Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs dienen.

Neben der Umwandlung des Gebietes soll der Geltungsbereich erweitert werden, um einen Teil der zum Sportplatz gehörigen Stellplatzfläche im westlichen Bereich als öffentliche Grünfläche -Kunstrasenplatz festzusetzen.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Unsicherheit in Bezug auf den planungsrechtlichen Umgang mit Ferienwohnungen wurde das Verfahren ausgesetzt. In der am 13.05.2017 in Kraft getretenen Novellierung des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung wird der Begriff der Ferienwohnung nun abschließend definiert und somit die planungs-

rechtliche Grundlage für die Wiederaufnahme dieses Verfahrens geschaffen. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel die ursprüngliche Planungsabsicht der Gemeinde sicherzustellen und die Erweiterung des Geltungsbereiches um die Sportplatzfläche, soll der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 wiederholt werden.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Da die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen, kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Unabhängig davon muss die Öffentlichkeit aber gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und sie muss sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern können. Die Planungsziele sind in der Sitzungsvorlage beschrieben, der räumliche Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich. Diese Unterlagen und der Beschluss werden für die Dauer von zwei Wochen ab Bekanntmachung im Amt Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23, beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern Nr. 23 – 25 ausgelegt. Etwaige Äußerungen können so in die nächste Sitzung eingebracht werden.

#### **Beschlussempfehlung:**

##### **Zu a) erneuter Aufstellungsbeschluss:**

1. Für das Gebiet südlich vom Strunwai und westlich vom Waasterstigh sowie westlich vom Waasterstigh im Bereich des Sportplatzes wird der erneute Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 gefasst.

##### **Zu b) Festlegung der Planungsziele:**

2. Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 werden die folgenden Planungsziele festgelegt:

- Änderung des bisherigen allgemeinen Wohngebietes zu einem sonstigem Sondergebiet – Dauerwohnen und Tourismus –
- Im SO sollen Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zugelassen werden
- In jedem Gebäude muss mindestens eine Dauerwohnung mit einer Größe von 50 m<sup>2</sup> vorhanden sein
- Die im WA nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen und nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollen im SO allgemein zugelassen werden
- Die im WA nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen für Verwaltungen sollen im SO ausnahmsweise zugelassen werden
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche - Kunstrasenplatz

3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur, sich zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB), erfolgt durch zweiwöchige Offenlage des Geltungsbereiches und der Planungsziele im Amt Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafestraße 23, beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern Nr. 23 – 25. Der Einsichtszeitraum beginnt nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5; Nein: 0; Enthaltung: 0

GV Bruns und GV Bendixen nehmen wieder an der Sitzung teil.

**10. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung  
Vorlage: Neb/000093**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Nachdem im Frühjahr diesen Jahres im Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum die Anpassung des Hochrechnungsfaktors der Zweitwohnungssteuer beraten wurde, sind nun entsprechende Vorlagen für die Entscheidungsgremien der Gemeinden erstellt worden.

Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich in allen Gemeinden nach dem Mietwert der Wohnung. Dieser Mietwert entspricht der (vom Finanzamt festgestellten) bereinigten Jahresrohmierte multipliziert mit einem nach dem aktuellen Preisindex berechnetem Hochrechnungsfaktor.

Der Hochrechnungsfaktor zur Ermittlung des Mietwertes wurde letztmalig mit dem Stand von Oktober 1998 auf 4,44 festgeschrieben. Die Berechnung auf den aktuellen Stand von September 2017 (als Anlage beigefügt) ergibt einen Hochrechnungsfaktor von 5,54.

Durch die Aktualisierung des Hochrechnungsfaktors können in der Gemeinde Nebel Mehreinnahmen durch Zweitwohnungssteuer in Höhe von rund 47 T€ erwartet werden.

**Beschlussempfehlung:**

Die vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nebel wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

**Anlagen:**

Berechnung des Hochrechnungsfaktors  
2. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung

**11. Genehmigung von Eilentscheidungen des Bürgermeisters, bzw. der 1. stellv. Bürgermeisterin gem. § 50 Abs. 3 GO hier: Auftragsvergaben Strandhäuschen Süddorf**

**11.1. Bodenlegerarbeiten**

Es wurden zwei Angebote abgegeben und zwar von der Fa Knutzen und der Fa be. Günstigster Anbieter mit einer Nettosumme in Höhe von 3.386,47 € ist die Fa be.

Der Bgm hat den Auftrag an die Fa be erteilt. Die GV genehmigt die Eilentscheidung des Bgm gem. § 50(3) GO.  
-einstimmig-

**11.2. Heizungsbauarbeiten**

Es wurden zwei Angebote abgegeben und zwar von der Fa Nielsen und der Fa Bohn. Günstigster Anbieter mit einer Nettosumme in Höhe von 6.579 € ist die Fa Nielsen.

Der Bgm hat den Auftrag an die Fa Nielsen erteilt. Die GV genehmigt die Eilentscheidung des Bgm gem. § 50(3) GO.  
-einstimmig-

**11.3. Tischlerarbeiten**

Aufgrund der § 22 GO verlässt Bgm Dell Missier den Sitzungsraum. 1. Stellv. Bürgermeisterin Dethlefsen übernimmt den Vorsitz

Es wurden zwei Angebote abgegeben und zwar von der Fa Meinerts und der Fa Dell Missier. Günstigster Anbieter mit einer Nettosumme in Höhe von 7.695,79 € ist die Fa Meinerts.

Die 1. Stellv. Bürgermeisterin hat den Auftrag an die Fa Meinerts erteilt. Die GV genehmigt die Eilentscheidung der 1. Stellv. Bürgermeisterin gem. § 50(3) GO.  
-einstimmig-

Bgm Dell Missier nimmt wieder an der Sitzung teil.

Bernd Dell Missier

Anja Tadsen